



Postfach 11
8274 Tägerwilten

PC 85-5594-6

14. Februar 2003

Statuten des FC Tägerwilten – Neufassung gemäss Beschluss GV 2003

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der im Jahre 1946 gegründete Fussballclub Tägerwilten (FCT) ist ein Verein nach ZGB Art. 66 & ff. mit Sitz in Tägerwilten. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes und die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der FCT ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV). Mitglieder, Spieler und Funktionäre anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der UEFA und der FIFA als verbindlich.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 2 Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

- 2.1 Aktivmitglieder mit/ohne Spielerpass
- 2.2 Senioren mit/ohne Spielerpass
- 2.3 Junioren (Kinderfussball - Jun. A)
- 2.4 Schiedsrichter
- 2.5 Vorstand
- 2.6 Ehrenmitglieder
- 2.7 Freimitglieder
- 2.8 Passivmitglieder

Es können gesondert geführte Abteilungen für polysportive Zwecke gemäss besonderen Reglementen geführt werden.

- Art. 3 Beitrittsgesuche für Mitglieder (gemäss Art. 2), über deren Annahme oder Ablehnung entschieden werden muss, ist Sache des Vorstandes. Gegen die Aufnahme neuer Mitglieder sowie gegen die Ablehnung von Beitrittsgesuchen kann an die nächste Generalversammlung (GV) rekuriert werden.

Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler (auch Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen von den Eltern oder deren gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet werden.

- Art. 4 Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.

Ein Austritt ist in der Regel auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Der Vorstand kann ausnahmsweise eine fristlose Austrittserklärung gutheissen. Ist der Austritt eines Aktivmitgliedes mit einem Übertritt zu einem neuen Verein verbunden, so erteilt der Vorstand die Bewilligung zum Aus- bzw. Übertritt durch Unterzeichnung nur, wenn die Interessen des Vereins angemessen gewahrt wurden. Vorbehalten bleibt auf jeden Fall ein diesbezüglicher Entscheid des SFV.

Mitglieder, die während einer laufenden Saison austreten, schulden bei ihrem Austritt den ganzen Beitrag des Geschäftsjahres. Ausnahmsweise kann der Vorstand auf Gesuch hin den Beitrag pro rata temporis erlassen oder zurückerstatten.

- Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Wer sich um den FCT oder den Fussballsport hervorragende Dienste erworben hat. Zur Wahl ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der GV erforderlich.
- Art. 6 Die GV kann auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit Freimitglieder ernennen, die sportlich, administrativ oder in anderer Weise für den Club erfolgreich tätig waren.
- Art. 7 Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der dem Club seine Sympathie bekundet.
- Art. 8 Mit dem Beitritt zum FC Tägerwilen verpflichtet sich jedes Aktivmitglied auch zu Frondiensteinsätzen für den Club (z.B. Grümpi, Altpapiersammlung etc.) Mitglieder, die diesen sowie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Statuten oder den Clubinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr persönliches Verhalten das Ansehen des Clubs schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Boykottanträge an den SFV werden vom Vorstand beschlossen.
- Art. 9 Die Jahresbeiträge für Mitglieder (gemäss Art. 2) werden an der GV festgesetzt (Höchstbetrag CHF 250.00). Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder sowie der Schiedsrichter. Mitglieder des Vorstandes sind während der Dauer der Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.
- Art. 10 Die Pflichten und Rechte der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten, den Beschlüssen der GV und allfälligen Reglementen des Clubs.
- Art. 11 Für Unfälle irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern sowie gegenüber Drittpersonen.

III Vereinsjahr

- Art. 12 Dieses beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

IV Organe

- Art. 13 Die Organe des Clubs sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kommissionen
 - d) die Rechnungsrevisoren

V Die Generalversammlung

- Art. 14 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss Statuten übertragen sind. Einladungen und Traktanden sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die Einladung hat zusätzlich in der Tagespresse zu erfolgen. Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder sowie A-Junioren obligatorisch. Anträge an die GV sind mindestens 5 Tage vor derselben schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Art. 15 Die ordentliche GV findet spätestens Ende September statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:
1. Appell (Liste)
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Protokoll der letzten GV
 4. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Spezialkommissionen
 5. Kassabericht und Antrag der Revisoren
 6. Budget
 7. Mutationen

8. Wahlen
 - a) des Vereinspräsidenten
 - b) des Sportchefs
 - c) des Juniorenobmannes
 - d) des Seniorenobmannes
 - e) des Chefs Marketing/Events
 - f) des Finanzchefs
 - g) des Aktuars
 - h) des Verantwortlichen Infrastruktur
 - i) der Revisoren
9. Festsetzung der Beiträge
10. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
11. Ehrungen
12. Allgemeine Umfrage und Mitteilungen

- Art. 16 Dringlichkeitsanträge und Wiedererwägungsgesuche können nur mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- Art. 17 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind: Vorstands-, Ehren-, Frei-, Aktiv- und Seniorenmitglieder, A-Junioren sowie angemeldete Schiedsrichter.
- Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat innert 30 Tagen auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief verlangt.
- Art. 19 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst geheime Wahl oder Abstimmung.

VI Der Vorstand

- Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus 8 Mitgliedern:
- Vereinspräsident
 - Sportchef
 - Juniorenobmann
 - Seniorenobmann
 - Chef Marketing/Events
 - Finanzchef
 - Aktuar
 - Verantwortlicher Infrastruktur
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 22 Die Trainer werden vom Vorstand gewählt.
- Art. 23 Für unvorhergesehene einmalige Anschaffungen ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand über einen Jahreskredit von CHF 5'000.00. Höhere Kredite oder Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Ausnahmen zu dieser Regelung betreffen nur die Trainergehälter.
- Art. 24 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.
- Art. 25 Der Vorstand ist befugt, für besondere Zwecke Fonds anzulegen.

- Art. 26 Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder ersetzen oder sich provisorisch ergänzen unter nachträglicher Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung.
- Art. 27 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte mit beratender Stimme hinzuziehen.
- Art. 28 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

VII Die Spielkommission

- Art. 29 Die Spielkommission besteht aus
- Sportchef
 - Juniorenobmann
 - Seniorenobmann

Trainer, Spielführer, Mannschaftsbetreuer, Vertreter der Junioren- und Seniorenkommission und andere Funktionäre können informativ oder mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

- Art. 30 Die Spielkommission ist für einen geordneten Wettspiel- und Trainingsbetrieb sowie für die Betreuung der Aktivmannschaften zuständig. Sie übt ihre Funktion nach den Weisungen des Vorstandes aus.

VIII Die Juniorenkommission

- Art. 31 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juniorenobmann
 - 1 – 6 weiteren Mitgliedern

Sie kann weitere Funktionäre zuziehen.

- Art. 32 Der Juniorenobmann wird von der GV, die weiteren Funktionäre auf Antrag des Obmannes vom Vorstand gewählt.
- Art. 33 Die JUKO verwaltet sämtliche Geschäfte, die das Juniorenwesen betreffen. Sie hat insbesondere die Vorschriften von Jugend und Sport zu beachten und auszuführen.

IX Die Seniorenkommission

- Art. 34 Die Seniorenkommission besteht aus:
- Seniorenobmann
 - 3 – 5 weiteren Mitgliedern

Sie kann weitere Funktionäre zuziehen.

- Art. 35 Der vom Seniorenverein vorgeschlagene Seniorenobmann muss an der GV vom Hauptverein bestätigt werden.
- Art. 36 Das Mindestalter für die Aufnahme in die Seniorenabteilung richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des SFV.
- Art. 37 Die SEKO verwaltet sämtliche Geschäfte, die das Seniorenwesen betreffen.

X Die Rechnungsrevisoren

- Art. 38 Zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Suppleant werden jährlich von der GV gewählt. Die Rechnungsrevisoren sind höchstens für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar, können jedoch nach einem Unterbruch wiedergewählt werden. Sie haben die Jahresrechnung des Clubs zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

XI Vertretung nach Aussen

- Art. 39 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Die weiteren Funktionäre werden vom Vorstand ermächtigt, die übliche Korrespondenz ihres Ressorts einzeln zu unterschreiben.

XII Finanzen

- Art. 40 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 41 Kommt der Verein durch grobfahrlässiges Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet dieses Mitglied vollumfänglich.
- Art. 42 Die Clubeinnahmen setzen sich zusammen aus:
- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
 - den Wettspieleinnahmen
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
 - anderen Einnahmen

XIII Statutenänderungen

- Art. 43 Änderungen der Statuten bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

XIV Spezielle Bestimmungen

- Art. 44 Ämterkumulationen sind möglich.
- Art. 45 Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- Art. 46 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 & 78 des ZGB. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der Gemeindeverwaltung Tägerwilen hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag zur Unterstützung von örtlichen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
- Die Statuten sind jedem neuen Mitglied abzugeben.
- Art. 47 Das Verhältnis zwischen Seniorenabteilung und Hauptverein wird gemäss Anhang 1 geregelt.

XV Übergangsbestimmungen

- Art. 48 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen statutarischen Bestimmungen.
Sie wurden an der Generalversammlung vom 14. Februar 2003 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Fussballclub Tägerwilen

St. Furrer
Präsident

A. Fröhlich
Finanzchef